

Gemeingebrauch an künstlichen, oberirdischen Gewässern

WHG, LWG, versch. Rechtsverordnungen

Rathaus

Maximilianstraße 12
67346 Speyer

www.speyer.de

Was ist Gemeingebrauch?

Definition

Gemeingebrauch im Sinne des rheinland-pfälzischen Wassergesetzes und des Wassergesetzes des Bundes bedeutet die jedermann zustehende Befugnis, ein natürliches, oberirdisches Gewässer ohne besondere behördliche Erlaubnis zu benutzen.

Inhalt des Gemeingebrauchs

Der Gemeingebrauch beinhaltet im Allgemeinen traditionelle Nutzungen, wie Baden auch unter der Verwendung von Bällen, Luftmatratzen, Schwimmringen, Schwimmwesten sowie Tauchen mit Brille und Schnorchel. Auch das Schöpfen mit Handgefäßen, Viehtränken, das Entnehmen von Wasser in geringen Mengen sowie der Eissport fallen unter den Gemeingebrauch.

Das Tauchen mit technischem Gerät (Atemgerät, Sauerstoffflasche, etc.) unterliegt jedoch nicht dem Gemeingebrauch und bedarf daher einer speziellen Regelung oder Erlaubnis.

Seit 2005 ist in Rheinland-Pfalz auch das schadlose Einleiten von Niederschlagswasser in ein Gewässer als erlaubnisfreier Gemeingebrauch gestattet. Hier gilt jedoch die Besonderheit, dass dieses Vorhaben vor Beginn der zuständigen Wasserbehörde anzuzeigen ist. Darüber hinaus müssen bestimmte Bedingungen erfüllt sein, damit eine Einleitung unter den Gemeingebrauch fällt (vgl. § 36 Abs. 4 Nr. 1 und 2 sowie Abs. 5 Landeswassergesetz)

Baggerseen

Obwohl an Baggerseen der gesetzlich geregelte Gemeingebrauch grundsätzlich nicht gilt, da es sich hier nicht um natürliche sondern um künstliche Gewässer handelt, so können die Kommunen aber z. B. mittels Rechtsverordnung diesen ausdrücklich zulassen.

In Speyer wurde daher für die Gewässer des Binsfeldes sowie den Steinhäuserwühlsee eine so genannte Gemeingebrauchsverordnung erlassen. Darin sind alle erlaubten Benutzungen der Gewässer aufgeführt. Es gilt aber der Grundsatz:

Was nicht ausdrücklich in den Rechtsverordnungen erlaubt ist, ist unzulässig!!

Angeln

Das Fischereirecht ist an das Eigentumsrecht gekoppelt und nicht vom Gemeingebrauch betroffen. Die Bestimmungen des Fischereirechts werden durch die Rechtsverordnungen für das Binsfeld sowie den Steinhäuserwühlsee nicht berührt.

